

Verordnung des Landkreises Schongau über den Schutz des „*Haslacher Sees*“, in den Gemeinden Burggen, Bernbeuren und Tannenberg *als Landschaftsschutzgebiet*

Vom
12. Januar 1972
geändert durch VO vom 1. 8. 1978

(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchGes.) vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Okt. 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Nov. (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Schongau folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 13. 7.1971 Nr. II A 4 – 8459 Scho 4 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Das Schutzgebiet

- (1) Die in Absatz 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile des Haslacher Sees im Gebiet der **Gemeinden Burggen, Bernbeuren und Tannenberg** werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit **grüner Farbe** in die **Landschaftsschutzkarte** eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Schongau zur jederzeitigen Einsichtnahme auf. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung des **typischen Landschaftsbildes, sowie die Tier- und Pflanzenwelt.**

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets verlaufen wie folgt: Die Grenze des Schutzgebiets verläuft, beginnend an der Kreisstraße SOG 3, entlang des Umlaufgrabens an der Südseite des Haslacher Sees ca. 10 m vom Ufer des Sees entfernt in westlicher Richtung bis zur Ostseite der Fl.Nr. 564/2 Gemarkung Bernbeuren. Von hier aus verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Fl. Nr. 564/2 Gemarkung Bernbeuren, entlang der Nordseiten der Fl.Nrn. 539 und 540 Gemarkung Bernbeuren und entlang einem kleinen Bach in südlicher und westlicher Richtung, der gleichzeitig die West- und Nordseiten der Fl.Nr. 540, 538, 537, 536, 535, 469, 3690/3, 3690/2 und 3690 Gemarkung Bernbeuren bildet, bis zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg von Bernbeuren nach dem Gemeindeteil Böllenburg. Weiter diesen Feldweg in nördlicher Richtung bis zur Südwestseite der Fl.Nr. 3659 Gemarkung Tannenberg. Hier biegt die Grenze in südöstlicher und nordöstlicher Richtung ab und verläuft entlang den Südwest-, Südost- und Nordostseiten der Fl.Nr.3659 und 3660 Gemarkung Tannenberg bis zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg von dem Gemeindeteil Böllenburg nach dem Gemeindeteil Haslach. Weiter diesen Feldweg in östlicher Richtung, durch den Gemeindeteil Haslach hindurch, dann weiter in südlicher Richtung bis der Feldweg an der Nordwestecke der Fl.Nr. 3493/8 Gemarkung Burggen auf die Kreisstraße SOG 3 trifft. Das letzte Stück der Grenze führt in südlicher Richtung entlang der Westseite der Kreisstraße SOG 3 bis zu der Abzweigung des Umlaufgrabens an der Südostecke des Haslacher Sees.

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Der **Erlaubnis** (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Schongau **bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:**

1. Errichtung ,Änderung und Erweiterung **von bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung –BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Aug. 1969, GVBl. S. 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, hierzu zählen insbesondere
 - a) **Gebäude** (§ 2 Abs. 3 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser usw.
 - b) **Einfriedungen (Zäune)** -ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche** durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Ton- oder Torfgruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 2. Die Errichtung und Änderung von **Boots- und Badestegen sowie Uferschutzbauten;**
 3. das **Zelten und Aufstellen von Wohnwagen;**
 4. Die Errichtung oder Änderung von **Draht- und Rohrleitungen;**
 5. **Die Veränderung des Sees, von Wasserläufen oder** des Grundwassers;
 6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen **Hecken, Gebüsch, Baumgruppen Gehölze und charakteristischen Einzelbäume.** Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
 7. Die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch **standortfremde Arten** und die Beschädigung oder Verstörung der im Röhricht vorhandenen Vogelneester;
 8. **Die Vornahme von Kahlhieben innerhalb des Bergkiefernbestandes** am Westende des Sees;
 9. Das **Befahren des Sees** mit durch eigenen Triebkraft bewegten Fahrzeugen;
 10. Das Befahren der Wasserfläche mit **Wohn- und Hausbooten** und deren Verankerung;
 11. Das Ablagern von **Abfällen, Müll, Unrat und Schutt** an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
 12. Das Anbringen von **Bild- und Schrifttafeln**, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
 13. Das **Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen** aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze .
- (2) Die Erlaubnis darf **nur versagt werden**, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch **Bedingungen und Auflagen sichergestellt** werden kann, daß Wirkungen nach §2 nicht eintreten.
- (3) *Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr.1,4,5,9 und 10 ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde zu hören.*
- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Schongau) **zwei Wochen vorher anzuzeigen**.

§ 5

Ausnahmen, Bedingungen, Auflagen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Schongau) kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung). *Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde- zu hören.*
- (2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 - a) auf die ordnungsgemäß Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft,
 - b) auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Unberührt bleiben sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.
- (3) Nach wie vor zulässig ist das Baden an der durch die Gemeinde freigegebene Stelle (Fl.Nr. 3493 1/7 an der Kreisstraße SOG 2 Bernbeuren-Burggen).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
 - a) entgegen den Verboten des § 2 im Schutzgebiet **Veränderungen vornimmt**,
 - b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung **ohne** die erforderliche **Erlaubnis** vornimmt,
 - c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung **ohne** die erforderliche **Anzeige** vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark., in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig **Auflagen oder Bedingungen**, unter denen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 erteilt wurden, nicht oder nicht rechtzeitig oder **nicht** vollständig **erfüllt**.
- (3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu **bestimmten Gegenstände** einschließlich bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel **eingezogen werden**. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

außer Krafttretende Vorschriften

Folgende Rechtsvorschrift wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ausdrücklich aufgehoben: Anordnung zum Schutze des Haslacherseegebietes im Bereich der Gemeinde Burggen, Bernbeuren und Tannenberg vom 23.6. 1952 (Amtsblatt für den Landkreis Schongau Nr. 8/52 vom 10.7. 1952).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schongau folgenden Tag **in Kraft**.

(5. 2. 1972)

Schongau, den 12. Januar 1972

Anhang:

Landschaftsschutzkarte. Soweit die beiliegende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebiets von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die im § 1 Abs. 2 der Kreisverordnung enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

Landratsamt

Blaschke